

Eingang

27. Juli 2018

Thümmel, Schütze & Partner

Landgericht Mannheim, 68149 Mannheim

Rechtsanwälte Thümmel, Schütze & Partner Urbanstraße 7 70182 Stuttgart Datum: 19.07.2018 Durchwahl: 0621 292-2046

Aktenzeichen: 3 O 83/17

(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen Nydahl, L. ./. Jäckel, M. wg. einstweiliger Verfügung / Unterlassung / Presserecht

Ihr Zeichen: 14/la/17/1318

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte, anbei erhalten Sie zwei Abschriften des Protokolls vom 12.07.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Ayllon Martinez Justizsekretärin

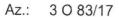
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt "Service" / "Informatio-

nen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Eingang

27. Juli 2018

Thümmel, Schütze & Partner





Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Mannheim, 3. Zivilkammer, am Donnerstag, 12.07.2018 in Mannheim

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Stojek als Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hallenberger

Richterin Kattermann

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Lama Ole **Nydahl**, Svannemolle vej 56, DK-2100 Copenhagen, Dänemark - Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Weber & Partner**, Bergheimerstraße 95, 69115 Heidelberg, Gz.: 171/17 J06 JW/e

gegen

Michael **Jäckel**, Via Poggiberna 15, 56040 Pomania/Pisa, Italien - Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Thümmel, Schütze & Partner**, Urbanstraße 7, 70182 Stuttgart, Gz.: 14/la/17/1318

wegen einstweiliger Verfügung / Unterlassung / Presserecht

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

Für den Kläger Herr Rechtsanwalt Jan Weber/Heidelberg.

2. Beklagtenseite:

Für den Beklagten Frau Rechtsanwältin Dr. Linder/Stuttgart.

Der Klägervertreter beantragte, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären und nahm Bezug auf den Schriftsatz vom 19. Dezember 2017 (Blatt 64 der Akte).

Die Beklagtenvertreterin stellte die Anträge aus der Schrift vom 22. Januar 2018 (Blatt 86 der Akte).

Das Gericht führte in den Sach- und Streitstand ein.

Die Problematik der Zustellung der einstweiligen Verfügung im Parteibetrieb gemäß den Vorschriften der europäischen Zustellungsverordnung wurde diskutiert.

Die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Lösung wurden angesprochen.

Die Parteien teilten mit, sie wollten sich umfassend, das heißt auch über das Verfahren 3 O 135/17 zwischen den gleichen Parteien, verständigen.

Die Sitzung wurde für zwei interne Beratungsphasen unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung schlossen die Parteien sodann den folgenden

Vergleich

§1

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Verfahren 3 O 83/17 erledigt ist.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kosten dieses Verfahrens gegeneinander aufgeho-

ben werden; hiervon ausgenommen sind die Gerichtskosten, welche der Verfügungsbeklagte trägt.

§2

Die Parteien sind sich auch darüber einig, dass die außergerichtlich geltend gemachten Vertragsstrafeansprüche gegen den Verfügungsbeklagten erledigt sind.

Die Parteien sind sich auch darüber einig, dass der Ordnungsgeldantrag erledigt ist.

§3

Die Beklagtenvertreterin nimmt die Streitwertbeschwerde vom 27.03.2018 zurück.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein angemessener Streitwert entsprechend der Festsetzung im Parallelverfahren 30.000 € beträgt.

§4

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Parallelverfahren 3 O 135/17 aufgrund der Abschlusserklärung des Verfügungsbeklagten erledigt ist.

§5

Der Klägervertreter nimmt die im Verfahren 3 O 135/17 eingelegte Streitwertbeschwerde zurück. Die Beklagtenvertreterin erklärt, sie werde sich nicht gegen den in diesem Verfahren erlassenen Kostenfestsetzungsbeschluss wenden.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Abmahnkosten aus jenem Verfahren nicht geltend gemacht werden.

Der Vergleich wurde den Parteien aus dem Tonträger vorgespielt und von ihnen genehmigt.

Stojek Vorsitzender Richter am Landgericht

Huck, JAng. als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.